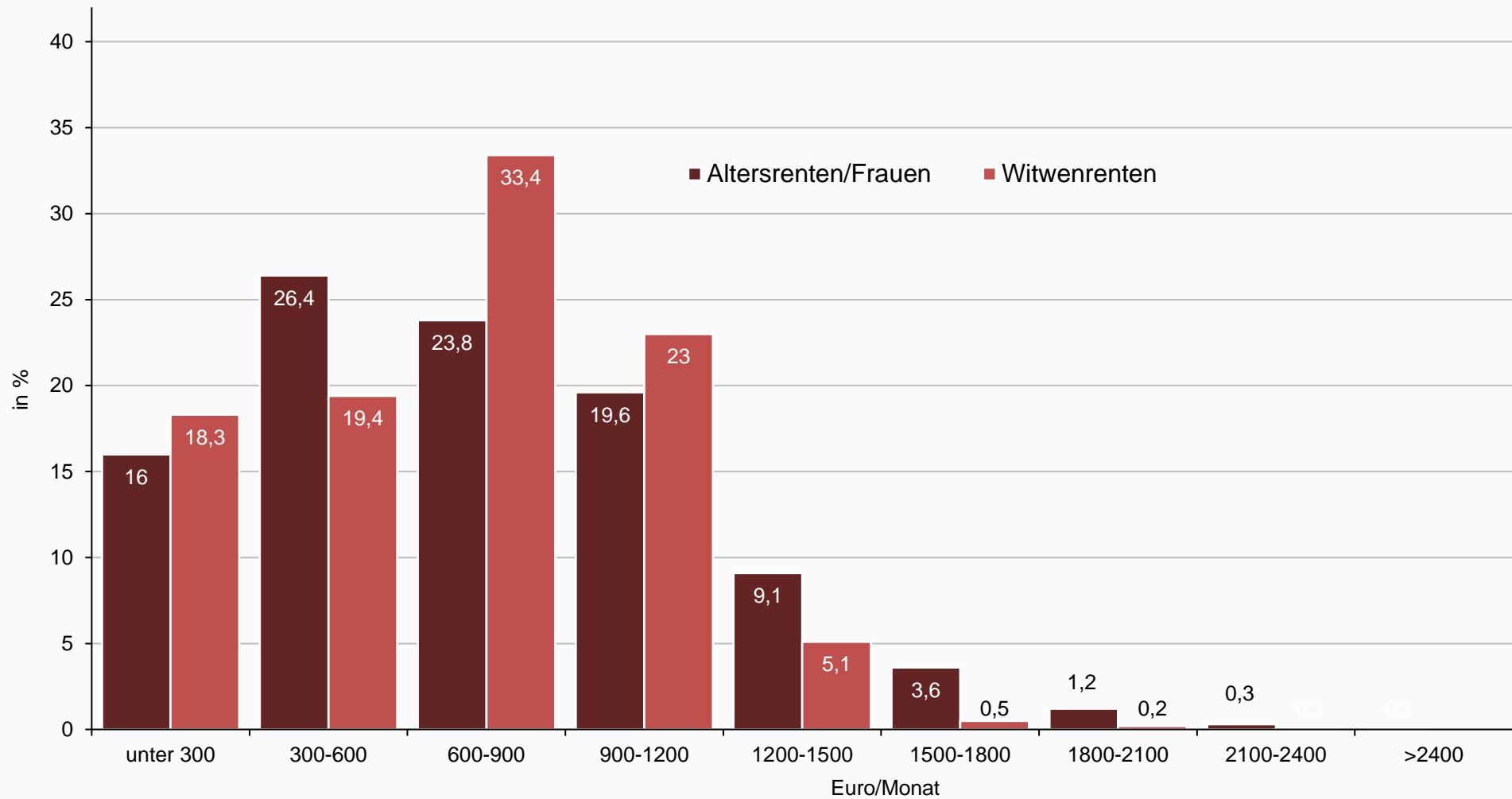


■ **Verteilung von Witwenrenten und Versicherungsrenten von Frauen, alte Bundesländer 2020**
 Rentenbestand, monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Anteile in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2021), Statistikportal

Verteilung der Versichertenrenten von Frauen und von Witwenrenten im Rentenbestand, alte Bundesländer 2020

Während die individuelle Höhe der Versichertenrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung grundlegend durch die vormalige Stellung im Erwerbsleben bestimmt wird (Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten im gesamten Verlauf des Versicherungslebens), hängt die Höhe der Hinterbliebenenrente (Witwen- und Witwerrente) von den Renten bzw. den Rentenanwartschaften des/r verstorbenen Ehepartners/in ab. Im Jahr 2020 gab es in Deutschland insgesamt 4,6 Mio. Witwenrenten und 0,7 Mio. Witwerrenten (vgl. [Abbildung VIII.22](#)). Im Grundsatz beläuft sich die große Witwen- und Witwerrente auf 55% (kleine Hinterbliebenenrente: 25 %) der Rente des/der Verstorbenen. Dabei wird eigenes Einkommen (u.a. eigene Rente, weitere Alterseinkünfte, Erwerbseinkommen) oberhalb eines Freibetrages angerechnet. Eine Witwenrente ist also einerseits umso höher, je höher die Rente des Ehemannes war, andererseits umso niedriger, je höher das eigene Einkommen ist.

In den alten Bundesländern weisen die Witwenrenten im Schnitt ein höheres Niveau auf als die Versichertenrenten von Frauen. Dies spiegelt sich auch in der Schichtung der Renten wider: 2020 erhielten 42,4 % der Frauen eine eigene Rente mit einem Zahlbetrag von weniger als 600 Euro, bei den Witwenrenten waren es 37,7 %.

Umgekehrt ist es bei den höheren Renten, hier sind die Versichertenrenten etwas stärker vertreten: Eine Witwenrente von mehr als 1.200 erhalten lediglich 5,9 % der Witwen und 14,3 % der Frauen aus eigenen Anwartschaften.

Es lässt sich schlussfolgern, dass die Witwenrenten in den alten Bundesländern eine wesentliche Rolle für die Höhe der Gesamrente von Witwen spielen.

Der Bezug einer niedrigen Hinterbliebenenrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings nicht mit Armut gleichgesetzt werden. Zum einen können Rentner:innen neben der Witwen-/Witwerrente auch eine Versichertenrente beziehen (vgl. [Abbildung VIII.23](#)). Zum zweiten können Rentenzahlungen aus anderen Sicherungssystemen (wie der Beamtenversorgung, Betriebsrente, Lebensversicherung) hinzukommen oder Ansprüche auf andere Einkommen (wie Mieteinnahmen oder Aktienerrträge) bestehen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung.

Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Aus den Daten geht nicht hervor, wie die Verteilung der eigenen Renten jener Frauen aussieht, die sich im Witwenstatus befinden. Denn bei der Berechnung von Höhe und Verteilung der Altersrenten sind alle Frauen erfasst, auch die ledigen und die (noch) verheirateten.